

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 6/07 B

L 5 KR 4244/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4702/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Dezember
2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 9.601,16 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich im Hauptsacheverfahren gegen die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 18.12.2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat zwar die "Rechtsfrage" formuliert,
"ob vom Arbeitgeber übernommene Geldstrafen/Geldbußen sowie die damit zusammenhängenden Rechtsverfolgungskosten für Parkverstöße und sonstige Ordnungswidrigkeiten der Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anweisung und eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt gem. § 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV anzusehen sind, mit der Folge, dass hierfür Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind."
Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine - hinreichend konkrete - Rechtsfrage formuliert hat. Sie hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der von ihr angesprochenen Problematik nicht ausreichend dargelegt. Durch die Rechtsprechung des BSG (*vgl Urteil vom 26.5.2004, B 12 KR 5/04 R, SozR 4-2400 § 14 Nr 3 RdNr 8, 9*) und des Bundesfinanzhofs (BFH) einschließlich des von der Klägerin ausdrücklich in Bezug genommenen Urteils vom



7.7.2004 (VI R 29/00, BFHE 208, 104) ist bereits geklärt, dass einmalige Einnahmen dann kein Arbeitsentgelt "aus einer Beschäftigung" sind, wenn die entsprechenden Zahlungen des Arbeitgebers steuerfrei sind, weil sie sich bei wertender Gesamtbetrachtung aller Umstände als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Diese Rechtsprechung hat der BFH im Urteil vom 7.7.2004 auf die vom Arbeitgeber übernommene Zahlung von Verwarnungsgeldern wegen "relativ geringfügiger Verstöße gegen die Rechtsordnung" einschließlich der damals konkret zur Entscheidung stehenden Verletzung des Halteverbotes (§ 12 der Straßenverkehrsordnung) übertragen und allein offengelassen wie etwa im Fall einer Straftat zu entscheiden sein wird. Im Blick hierauf hätte die Beschwerdebegründung Anlass gehabt darzulegen, dass und inwiefern die rechtliche Einordnung der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit "Ordnungswidrigkeiten" durch den Arbeitgeber noch bzw erneut zweifelhaft sein sollte, obwohl nach der Formulierung der Fragestellung alle Voraussetzungen für eine Zuordnung zur Sphäre des Arbeitgebers erfüllt sind. Dies gilt erst recht, nachdem die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit aufgrund ihrer Besprechung am 25./26.4.2006 beschlossen haben, sich ab dem 1.8.2006 der im Steuerrecht praktizierten Verfahrensweise jedenfalls hinsichtlich vom Arbeitgeber übernommener Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots anzuschließen.

- 6 Soweit sich die Klägerin darüber hinaus darauf berufen will, dass das LSG Grundsätze der oberstgerichtlichen Rechtsprechung nicht bzw nicht richtig angewandt habe, verkennt sie, dass eine sachliche Überprüfung des angegriffenen Beschlusses erst nach zulässiger Einlegung der aufgrund Zulassung statthaften Revision erfolgen kann.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG, § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG, § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

